

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Communicate an der Technischen Universität München**

Vom 17. August 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Communicate an der Technischen Universität München vom 9. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ (MBA) verliehen. Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird folgender Buchst. g angefügt:

„g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen überdurchschnittlichen Abschluss in einem Diplomstudiengang oder akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in allen Fachgebieten. Buchst. f Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

bb) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. <sup>1</sup>adäquate Kenntnisse der englischen Sprache. Hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen. <sup>2</sup>Alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden.“

b) In Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „Buchst. a bis f“ durch den Passus „Buchst. a bis g“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Executive Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet wird.“

4. In Anlage 1 wird die Überschrift „Module 2: Market, Governmental and Social Communication“ durch die Überschrift „Module 2: Integrated Market and Corporate Communications“ ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2.3.8 wird wie folgt geändert:  
"2.3.8 ein Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3,"
  - b) In Nr. 5.1.3 wird als Satz 3 angefügt: „<sup>3</sup>Bewerber, die 33 Punkte erreicht haben, werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen.“
  - c) In Nr. 5.2.1 wird Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 1 bis 4.

## § 2

- (1) Diese Satzung mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2006 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten Nr. 1 und Nr. 3 auf Antrag für die Studierenden, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 12. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 17. August 2006.

München, den 17. August 2006  
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. August 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2006.